



Kapital- gesell- schaften

Leseprobe

**20
25**



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

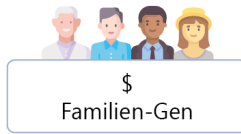
INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Aktuelles zur Besteuerung der Kapitalgesellschaft	
1.1	Hinweise zur Körperschaftsteuererklärung 2024	4
1.2	Voraussetzungen für die Bildung und Feststellung eines Sonderausweises gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	7
1.3	Keine nochmalige Einzahlung von bereits geleistetem Nennkapital im Fall einer wirtschaftlichen Neugründung	10
1.4	Zuwendung an EWIV als verdeckte Gewinnausschüttung	14
1.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen der Genossenschaft durch Übernahme privater Lebenshaltungskosten der ordentlichen Mitglieder	16
1.6	Rückwirkender Teilwertansatz bei Sperrfristverstoß nach § 6 Abs. 5 Sätze 6, 7 EStG, Ergänzung des § 6 Abs. 5 EStG durch das JStG 2024	19
1.7	Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei Darlehensgewährung durch zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG	21
Kapitel 2	Aktuelles zur Besteuerung von Gesellschaftern	
2.1	Bestimmung der Beteiligungsquote i. S. d. § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG	24
2.2	Anteiliger Betriebsausgabenabzug nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG für Verwaltungs- und Konzernabschlusskosten einer Holding	26
2.3	Teilabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG in Fällen der ertragsteuerlichen Organschaft	29
2.4	Arbeitslohn für mehrjährige Geschäftsführertätigkeit nach Anteilsveräußerung	31
Kapitel 3	Aktuelles zur Umstrukturierung bei Kapitalgesellschaften	
3.1	Aktuelle Hinweise zum neuen UmwStE	34

§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, § 21a
GenG

Urteil des FG Berlin-Brandenburg, 15.01.2025,
11 K 11042/24, NZB anhängig unter I B 3/25,
BeckRS 2025, 2794

SACHVERHALT



Die Klägerin ist ein Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, deren Unternehmensgegenstand die Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Belastung, Veräußerung von Grundstücken und die Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben, hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen, ist.

Die Bilanz der Klägerin zum 31.12.2020 wies einen Jahresüberschuss i. H. v. 8.526,78 EUR aus. Hierin enthalten waren "Aufwendungen an die Mitglieder für Fördermaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz – GenG" i. H. v. 27.055,00 EUR. Diese bestanden insbesondere aus folgenden Aufwendungen:

- Die Klägerin übernahm Kosten für Lebensmitteleinkäufe, wobei aus den Rechnungen nicht hervorgeht, wer die Empfänger der Leistungen waren. Sie enthalten lediglich die handschriftliche Notiz "Gemeinschaftsküche".
- Außerdem übernahm die Klägerin Aufwendungen für so genannte **Mitgliederreisen**, zu denen Übernachtungs-, Bewirtungs- und Ausflugskosten zählten. Beispielsweise reisten die Mitglieder E..., C... und F... im Februar 2020 nach Österreich und fuhren dort **Ski**. Im Juli 2020 reisten die Mitglieder E..., C..., G..., F... und H... ebenfalls nach Österreich und nutzten dort beispielsweise die Seilbahn. Ferner trug die Klägerin Aufwendungen für so genannte **Mitgliederessen**, an denen ausschließlich Mitglieder der Familie D... teilnahmen (beispielsweise am 24.07.2020 H... und C... im Restaurant I... oder am 24.10.2024 E..., C..., F... und H... im McDonalds).

Problem

Das FA wertete die Aufwendungen für die Mitgliederförderung i. H. v. 27.055 EUR als verdeckte Gewinnausschüttung und nahm eine außerbilanzielle Hinzurechnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG vor. Die Kosten für private Ausgaben einzelner Mitglieder der Genossenschaft seien nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Der Zweck der Genossenschaft bestehe in der Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bestehe aus der Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten sowie die Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben. Eine Förderung der Mitglieder könne daher auch nur mit diesem Gesellschaftszweck einhergehen. Die Kosten aus dem Aufwand der Mitgliederförderung seien allein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Wohnungswirtschaft sei nicht gegeben.

ERGEBNIS/LEITSATZ

1. **Als solidarische Mitglieder bezeichnete Personen, denen das Stimmrecht entzogen wurde, und die keinen Förderanspruch haben, sind keine ordentlichen Mitglieder, sondern investierende Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 GenG.**
2. **Aufwendungen für die private Lebensführung der ordentlichen Mitglieder stellen eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.**

BEGRÜNDUNG

Der FG hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Wie auch bei verdeckten Gewinnausschüttungen durch Kapitalgesellschaften ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) durch das Genossenschaftsverhältnis veranlasst ist, auf das Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft abzustellen. Die Klägerin hat ihren Mitgliedern einen Vermögensvorteil zugewandt, den sie bei der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtmitglied nicht gewährt hätte.

Die Aufwendungen i. H. v. 27.055,00 EUR, die die Klägerin ihren Mitgliedern zugewandt hat, dienen nicht den geschäftlichen Belangen der Genossenschaft. Sie resultierten nicht untrennbar funktional aus dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist gem. § 1 Abs. 3 ihrer Satzung die Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Belastung, Veräußerung von Grundstücken und die Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben.

Die Aufwendungen für insbesondere Lebensmittel, Reisen und Bewirtung stehen in keinem Zusammenhang zu diesem Unternehmensgegenstand. Sie haben keinen Bezug zum Wohnungsbau und zur Vermietung oder anderweitigen Überlassung von (Wohn-)Gebäuden. Sie dienen vielmehr der privaten Lebensführung der ordentlichen Mitglieder. Insbesondere der Einkauf von Lebensmitteln zur Nahrungsaufnahme zählt zum originär privaten Lebensbereich. Inwiefern und wodurch die so genannten Mitgliederreisen einen betrieblichen Zweck der Genossenschaft verfolgen könnten, trägt die Klägerin im Übrigen nicht vor und ist auch in Anbetracht der Teilnehmer und der durchgeführten Aktivitäten nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Die Förderung steht daher nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck. Vielmehr dient das Unternehmen – zu Lasten der so genannten solidarischen Mitglieder – der Mittelbeschaffung zur Finanzierung der privaten Aufwendungen der ordentlichen Mitglieder (siehe auch Micker, in Micker/Pohl, BeckOK KStG, Stand 25.11.2024, § 8 Rdnr. 318.3, Finanzministerium Sachsen-Anhalt, Erlass vom 19.10.2023, 42-S 2702-3, DStR 2024, 570). Eine solche Überschussverteilung ist nach der gesetzgeberischen Konzeption der Einkommensermittlung gerade nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 28.10.2015, I R 10/13, BStBl 2016 II S. 298), sondern stellt einen typischen Fall einer Gewinnausschüttung, die verdeckt erfolgt, dar. Die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse kann keine ertragsteuerlichen Auswirkungen haben. Denn durch das Rechtsinstitut der verdeckten Gewinnausschüttung soll gerade die Verlagerung privater Aufwendungen in die betriebliche Sphäre verhindert werden (siehe Jahn/Eißner, SAM 2024, 113, Kowanda, ErbStB 2023, 120).

HINWEIS

In den vergangenen Jahren wurden Familiengenossenschaften – i. d. R. im eher unseriösen Beratungsumfeld - vielfach als "Wunderwaffe" angepriesen. Das Modell zielt insbesondere darauf ab, private Aufwendungen dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Gemäß dem Motto "Selbst schuld, wer den Familienurlaub aus versteuerten Einkünften bezahlt" sind Genossenschaften entstanden, deren Mitglieder sich regelmäßig auf eine Familie im weiteren Sinne beschränken. Finanzverwaltung und Rechtsprechung erachten dies als eine gesetzwidrige Steuergestaltung.

Das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt veröffentlichte hierzu bereits im Jahr 2023 eine steuerliche Einschätzung (vom 19.10.2023, 42-S 2702-3). Demzufolge stellt die auf die Finanzierung der privaten Lebensführung gerichtete Leistung mangels hinreichenden Zusammenhangs zum genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb eine (verdeckte) Gewinnausschüttung ("vGA") dar, sodass ein Betriebsausgabenabzug verwehrt wird.

Das FG Berlin-Brandenburg (vom 15.01.2025, 11 K 11042/24) hat diese Auffassung jüngst bestätigt und konkretisiert.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Übernahme privater Kosten durch eine Familiengenossenschaft stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.